



Kälte AG

Gewerbestrasse 8
8500 Frauenfeld

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Kelvin Kälte AG

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen des Lieferanten sind nachstehende Bedingungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.a. aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

2. Auftragsbestätigung, Beststellungsänderung, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein Bescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Beststellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Es gilt der gültige Preis der Offerte. Im Falle eines Preisaufschlages bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 1 Monat über das Datum der Offerte hinaus gültig. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind. Die Standard Zahlungskonditionen lauten wie folgt:

30% bei Bestellung, 30% bei Lieferung, 40% bei Inbetriebnahme.

5. Lieferung

5.1 Lieferzeit

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen beim Unterlieferanten können dem Lieferanten nicht angelastet werden. Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftrags Annullierungen wegen verspäteter Lieferungen können nicht angenommen werden

5.2 Mängelrüge

Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Reklamationen und Beschwerden über Beschädigungen während des Transportes sind vom Besteller bei Empfangnahme direkt an den letzten Frachtführer zu richten



Kälte AG

Gewerbestrasse 8
8500 Frauenfeld

6. Gewährleistung

6.1 Allgemein

- Pikett Dienstleistungen sind kein Bestandteil der Gewährleistung
- Fahrzeiten sind kein Bestandteil der Gewährleistung
- Es besteht nur den Anspruch auf eine Reparatur, Ersatz und Rücknahme sind ausgeschlossen
- Kelvin Kälte AG übernimmt keine Kosten für Folgeschäden wie (Liste nicht abschliessend):
 - Aufgetaute Produkte, Ausfall von Produktion, Wasserschäden, Expertisen, Personenschäden
 - fehlendes Warmwasser, fehlende Raumheizung, Forderungen betreffend Mietzinsreduktionen

6.2 Austausch von defekten, älteren Komponenten

- Bei Austausch einer Komponente von bestehenden Anlagen beträgt die Gewährleistung 1 Jahr ab Einbaudatum. Für die restlichen Komponenten wird keine Gewährleistung übernommen.
- Bei einem ungeplanten, notfallmässigen Kältemitteltausch wird keine Gewährleistung auf Dichtheit und Komponenten übernommen.
- Fehler, welche erst nach einem Komponentenwechsel ersichtlich werden, werden separat verrechnet.
- Die defekten Teile werden durch den Lieferanten ohne Gegenbericht des Kunden entsorgt. Möchte der Kunde die Teile behalten muss er dies explizit dem Lieferanten mitteilen.
- Diese Liste ist nicht abschliessend

6.3 Steckerfertige Geräte wie Kühlschränke, Eismaschinen, Entfeuchter (Liste nicht abschliessend)

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate nach Lieferdatum auf mechanische Teile. Die Gewährleistung für elektronische und elektrische Teile beträgt 12 Monate.

Schäden, welche durch unsachgemässen Gebrauch (siehe Betriebsanweisungen Hersteller) verursacht werden, sind nicht durch die Gewährleistung gedeckt. Gleiches gilt auch für Verschleissteile (Batterien, Filter, Entkalker Patronen, normale Verschmutzung, Kondensat Pumpen...). Bei Service und Reparaturen durch Fremdfirmen werden sämtliche Gewährleistungsansprüche abgelehnt. Grundlegende Service Arbeiten müssen durch den **Endbenutzer durchgeführt** respektive **regelmässig beauftragt** werden. Diese sind z.B.:

- Reinigung der Geräte gemäss Herstellerunterlagen / vorgeschlagenes Wartungsintervall des Herstellers
- Regelmässige Sichtkontrolle alle Anlagenkomponenten
- Reinigung des Verflüssigers, Rückkühlers und funktionsrelevante Bauteile
- Entkalkung gemäss Hersteller Angaben
- Diese Liste ist nicht abschliessend

Mängel müssen innerhalb 8 Werktagen dem Lieferanten mitgeteilt werden. Ohne eine regelmässige Wartung können die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung verfallen respektive nicht wahrgenommen werden.



Kälte AG

Gewerbstrasse 8
8500 Frauenfeld

6.4 Wärmepumpen:

Die Gewährleistung endet, wenn einer von folgenden Punkten erfüllt ist:

- mehr als 8'000 Betriebsstunden
- 24 Monate nach Inbetriebnahme
- 28 Monate nach Lieferung

Die Gewährleistung für elektronische und elektrische Teile endet, wenn einer von folgenden Punkten erfüllt ist:

- 24 Monate nach Inbetriebnahme
- 28 Monate nach Lieferung

Schäden, welche durch unsachgemässen Gebrauch (siehe Betriebsanweisungen Hersteller) verursacht werden, sind nicht durch die Gewährleistung gedeckt. Gleiches gilt auch für Verschleissteile (Batterien, Filter, Entkalker Patronen, normale Verschmutzung, Kondensat Pumpen...). Bei Service und Reparaturen durch Fremdfirmen werden sämtliche Gewährleistungsansprüche abgelehnt. Grundlegende Service Arbeiten müssen durch den **Endbenutzer durchgeführt** respektive **regelmässig beauftragt** werden. Diese sind z.B.:

- Kontrolle Wasserdruck, Kontrolle von Wasserabläufe (Überschwemmungsgefahr)
- Dichtheitskontrolle gemäss BAFU / ChemRRV
- Sichtkontrolle alle Anlagenkomponenten
- Kontrolle von Regelung auf Störungen und Wartungsmeldungen, Kontrolle Abtauung und Eisbildung
- Allfällige Softwareupdates müssen durchgeführt werden
- Diese Liste ist nicht abschliessend

Mängel müssen innerhalb 8 Werktagen dem Lieferanten mitgeteilt werden. Ohne eine regelmässige Wartung können die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung verfallen respektive nicht wahrgenommen werden.

6.5 Klimaanlage und gewerbliche Kälteanlagen

Die Gewährleistung endet, wenn einer von folgenden Punkten erfüllt ist:

- mehr als 8'000 Betriebsstunden
- 24 Monate nach Inbetriebnahme
- 28 Monate nach Lieferung

Die Gewährleistung für elektronische und elektrische Teile endet, wenn einer von folgenden Punkten erfüllt ist:

- 24 Monate nach Inbetriebnahme
- 28 Monate nach Lieferung

Schäden, welche durch unsachgemässen Gebrauch (Siehe Betriebsanweisungen Kelvin/Hersteller) verursacht werden, sind nicht durch die Gewährleistung gedeckt. Gleiches gilt auch für Verschleissteile (Batterien, Filter, Entkalker Patronen, normale Verschmutzung, Kondensat Pumpen, Gassensoren, ...). Eventuelle Servicearbeiten wie Ölwechsel, Dichtheitskontrolle, müssen gemäss Verdichter Hersteller, BAFU / ChemRRV durchgeführt werden. Bei Service und Reparaturen durch Fremdfirmen werden sämtliche Gewährleistungsansprüche



Kälte AG

Gewerbestrasse 8
8500 Frauenfeld

abgelehnt. Grundlegende Service Arbeiten müssen durch den **Endbenutzer durchgeführt** respektive **regelmässig beauftragt** werden. Diese sind z.B.:

Tägliche Temperaturkontrolle

- Reinigung Verdampfer, Kontrolle auf Eisbildung
- Dichtheitskontrolle gemäss BUWAL
- Reinigung Rückkühler, Verflüssiger
- Test des Personalarms
- Diese Liste ist nicht abschliessend

Mängel müssen innerhalb 8 Werktagen dem Lieferanten mitgeteilt werden. Ohne eine regelmässige Wartung können die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung verfallen respektive nicht wahrgenommen werden.

6.6 Software:

Der Anlagebesitzer ist verpflichtet allfällige Software Updates einzuspielen, soweit dies für den Kunden möglich ist (z.B. via USB-Datenträger). Für allfällige Software Fehler Dritter übernehmen wir keine Haftung.

Wird die Anlage mit einem Netzwerk verbunden ist der Betreiber für die Sicherheit der Anlage verantwortlich.

Falls ein Fernzugriff notwendig oder hilfreich ist, muss der Betreiber für die nötige Infrastruktur sorgen.

Die Änderung von Parametern unterliegt der Verantwortung des Bedieners. Wir übernehmen keine Gewährleistung für fehlerhafte Einstellungen.

6.7 Bauseitige Leistungen im Falle einer Gewährleistung

Sind bauseitige Leistungen für die Erbringung der Gewährleistung (Kran, Zugänge, Absicherungen) notwendig, müssen diese Kundenseitig bereitgestellt werden.

6.8 Weiterverkauf

Wird ein Gerät durch einen Dritten montiert oder verkauft, so haftet dieser gegenüber dem Kunden direkt. Wir übernehmen in solchen Fällen keine GU-Funktionen, selbst wenn das Gerät durch uns in Betrieb genommen wird

6.9 Anschluss Fremd Geräte

Wir übernehmen nur die Gewährleistung für durch uns beschafftes Material oder durch uns ausgeführte Arbeiten. Für das Fremdgerät oder für Schäden die das Fremdgerät verursacht (z.B. Leckage) übernehmen wir keine Gewährleistung.

7. Bauseitige Leistungen

- Die Kelvin Kälte AG liefert und verrechnet nur die in der Offerte spezifizierten Leistungen.
- Zusätzliche Leistungen, welche durch den Kunden mündlich oder schriftlich erteilt wurden, werden zusätzlich durch die Firma Kelvin Kälte AG oder durch einen Unterlieferanten direkt an den Kunden verrechnet.